



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVO)**
 - S** Sonderbauflächen Zweckbestimmung: Golfplatz
 - Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)
 - geplante oberirdische Hauptverkehrsstraße
- Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
 - vorh. Transformatorstation
 - vorh. 10kV-Freilgt. Leitungsrecht zugunsten der EWE Energie AG, BV Nike
 - vorh. 380kV-Freilgt. Leitungsrecht zugunsten der EWE Energie AG, Essen
 - Schutzstreifenbreite insg. 33,75 36,5 33,75 36,5
 - vorh. 220kV-Freilgt. Leitungsrecht zugunsten der EWE Energie AG, Essen
 - Schutzstreifenbreite insg. 38,5 39,5 38,5 39,5
 - Unterirdische Gasleitung
- Vasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans
 - Richtfunkstrecke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Raumstrukturgesetzes (RaumG) i.V.m. § 40 / § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bohnte diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen:

Bohnte, den 28. Juni 1992.....
 (Bürgermeister)    (Gemeindevorstand)

VERFAHRENTERMINI
Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Bohnte hat in seiner Sitzung am 09. Dez. 1991..... die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Bohnte beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB seit 17.12.1991 öffentlich bekanntgemacht.
 Bohnte, den 28. Juni 1992.....  

Veröffentlichungsvermerk
 Flurkarte 1 : 5.000
 Herausgegeben vom Katasteramt Osnabrück vom 09.01.1992, Az. 14/92 und 27.04.1994, Az. A 2073/94
Planverfasser
 Diese Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Bohnte.
 Planverfasser



Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Gemeinde Bohnte hat in seiner Sitzung am 09.12.1991..... den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugunsten und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB seit 17.12.1991 öffentlich bekanntgemacht.
 Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 02.06.1992..... bis 12.06.1992..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Bohnte, den 20. Juni 1992.....  

Festsetzung des Beschlusses
 Der Rat der Gemeinde Bohnte hat nach Prüfung der Bedenken und Abregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB diese Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 25.06.1992..... beschlossen.
 Bohnte, den 25. Juni 1992.....  

Diese Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az. 04.06.1-2101-51615) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.
 Disenburg, den 12.01.1993.....  

Höhere Verwaltungsbehörde
 ;A:
 Disenburg

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Bohnte ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Annahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
 Diese Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßnahmen von öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht.
 Bohnte, den

Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Anschluß an bekanntgemacht worden.
 Diese Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.
 Bohnte, den

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Beschlusses nicht geltend gemacht worden.
 Bohnte, den

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Bohnte, den

**-Urschrift-
 1. Änderung des
 Flächennutzungsplanes
 der
 Gemeinde Bohnte**